

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1975	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2331	9. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers	
2310		Honorierung städtebaulicher Fachleistungen	104

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
23. 1. 1975	RdErl. – Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	108

I.

2331

2310

Honorierung städtebaulicher Fachleistungen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1975
- V C 4 - 960

Die Gebühren (Honorare) für städtebauliche Leistungen (Planung und sonstige Leistungen für städtebauliche Maßnahmen) bestimmen sich nunmehr nach § 25 der Anlage der Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 8. November 1950 (BANz. Nr. 216 vom 8. 11. 1950) geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BANz. Nr. 134 vom 24. 7. 1974).

Nach dieser Neufassung sind die Honorare für städtebauliche Leistungen „an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Architekten auszurichten“. Die Neufassung der Verordnung enthält jedoch außer für Leistungen, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind (§ 31 n. F. der Anlage), keine Honorarartbestände mit zugehörigen Honorarsätzen. Um die Anwendung dieser als Übergangslösung gedachten Regelung zu erleichtern und auch um Erfahrungen für eine endgültige Regelung durch Rechtsverordnung entsprechend der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes zur Regelung für Ingenieur- und Architektenleistungen zu ermöglichen, haben die Fachkommissionen „Architektenrecht“ und „Städtebau“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder (ARGEBAU) unter Mitwirkung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarchitektenkammer das als Anlage beigefügte Merkblatt für die Berechnung von Honoraren für städtebauliche Fachleistungen auf der Grundlage des von dem – damaligen – Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau (jetzt: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) vorgelegten Entwurfs für eine Neufassung des Abschnitts IV der Anlage zur Verordnung PR 66/50 über die Gebühren für Architekten (GOA 1950) vom 18. Mai 1956 erarbeitet. Dieses Merkblatt wird als Anhalt für die Berechnung der Honorare für städtebauliche Fachleistungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung für Architekten empfohlen.

Anlage

Anlage

Merkblatt**für die Berechnung von Honoraren
für städtebauliche Fachleistungen****1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Städtebauliche Fachleistungen umfassen Planung und sonstige Fachleistungen für Städtebau und Ortsplanung. Bei städtebaulichen Fachleistungen sind insbesondere die Gesichtspunkte des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit der Bebauung und der Anwendbarkeit rationeller Erschließungs- und Bauverfahren zu berücksichtigen.
- 1.2 Planungsleistungen sind die Ausarbeitung von Flächennutzungsplänen (2) gem. § 5 BBauG und Bebauungsplänen (3) gem. § 9 BBauG sowie die Lösung städtebaulicher Einzelaufgaben (4).
- 1.3 Sonstige Fachleistungen für Städtebau sind die unter Sonderleistungen (5) angeführten Leistungen.

2. Flächennutzungsplan**2.1 Leistungsbild**

Im Flächennutzungsplan ist unter Auswertung der Bestandsaufnahme und -untersuchungen die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen und den Zielvorstellungen der Gemeinde unter Berücksichtigung der überörtlichen Planung in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan ist unter Beifügung eines Erläuterungsberichts auf einer Kartenunterlage in der Regel im Maßstab 1:5000 oder 1:10000 auszuarbeiten.

2.11 Bestandsaufnahme und -untersuchungen

Die Bestandsaufnahme und -untersuchungen umfassen, soweit erforderlich, insbesondere

- a) **Herstellung** von Kartierungen und Ergänzungen vorhandener Karten über Landschaft, Bevölkerung, Verwaltungsgrenzen, Höhengschichten, Grundwasserhältnisse, gewerbliche Wirtschaft, Lagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Struktur, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, sonstige Bodennutzung, Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen, Umweltschutz u. a. nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluß sind. **Ermittlung** der Planungen und Maßnahmen anderer Aufgabenträger sowie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. **Beschreibung** zu Satz 1 und 2 mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen, zeichnerischen oder graphischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen;
- b) **Analyse** des Zustandes wie in Nr. 2.11 a) ermittelt und beschrieben.
- c) **Prognose** der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Versorgung, des Umweltschutzes u. a., d. h. kritische Beurteilung des Zustandes und mögliche Vorausberechnung in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange. In größeren Städten wird sich die Tätigkeit zu b) und c) im wesentlichen auf eine zusammenfassende Auswertung gesondert in Auftrag gegebener spezieller Untersuchungen erstrecken.

2.12 Planung

Die Planung umfaßt

- a) den Vorentwurf, der die grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe enthält mit Kurzerläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Berücksichtigung der alternativen Zielvorstellungen,
- b) den Entwurf, der die für die öffentliche Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG bestimmte, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erarbeitete Lösung der Aufgabe mit den erforderlichen förmlichen Darstellungen und dem Erläuterungsbericht enthält,
- c) die durch Beschluß der Gemeinde festgestellte Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in je einer farbigen und einer vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß Ausfertigung.

2.2 Honoraransatz**2.21 Bestandsaufnahme und -untersuchungen**

Die Honorierung für die Bestandsaufnahme und -untersuchungen erfolgt unter Abschätzung der Leistung mit einer zu vereinbarenden Pauschale von – je nach vorhandenem Grundlagenmaterial – bis zu 30% des geschätzten Planungshonorars nach 2.22 oder nach Zeitaufwand (6).

2.22 Planung

Bei der Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

- a) nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung – BauNVO –),
Einwohneransatz
je vorhandener Einwohner 30 000 DM
je zusätzlicher Einwohner 40 000 DM
- b) nach den darzustellenden gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 und 2 BauNVO),
Hektaransatz
je ha vorhandene Baufläche 1 200 000 DM
je ha zusätzliche Baufläche 2 400 000 DM

- c) nach den Grünflächen besonderer Ausweisung sowie den Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 7 BBauG)
je ha Fläche 25 000 DM
- d) nach den darzustellenden Flächen, für die besondere planerische Maßnahmen nicht erforderlich werden, wie Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG)
Hektaransatz
je ha Fläche 15 000 DM
- e) Das Honorar (100%) errechnet sich aus der Summe der Multiplikationen der Ansätze nach a) bis d) mit dem aus Tabelle I zu entnehmenden vom-Tausend-Satz.

Tabelle I

	1 Summe der Ansätze DM	2 Normalstufe v. T.	3 Schwierigkeitsstufe v. T.
bis 10 Mio		0,150	0,170
bis 20 Mio		0,120	0,135
bis 40 Mio		0,105	0,117
bis 60 Mio		0,095	0,107
bis 80 Mio		0,088	0,099
bis 100 Mio		0,082	0,092
bis 150 Mio		0,072	0,081
bis 200 Mio		0,065	0,074
bis 250 Mio		0,060	0,069
bis 300 Mio		0,057	0,065
bis 350 Mio		0,055	0,062
bis 400 Mio		0,052	0,059
bis 450 Mio		0,049	0,056
bis 500 Mio		0,047	0,053
bis 600 Mio		0,043	0,048
bis 700 Mio		0,039	0,044
bis 800 Mio		0,036	0,040
bis 900 Mio		0,033	0,037
bis 1 000 Mio		0,031	0,035
bis 1 500 Mio		0,023	0,025
bis 2 000 Mio		0,018	0,020

Zwischenwerte sind zu interpolieren. Werte über 2000 Mio DM sind zu extrapolieren, d. h. der vom-Tausend-Satz ist in Fortführung der vorstehenden Tabelle zu bestimmen.

Die Werte der Normalstufe (2) können bis zu den Werten der Schwierigkeitsstufe (3) erhöht werden. Das Maß der Erhöhung wird durch folgende Kriterien bestimmt:

1. schwierige topographische Verhältnisse (z. B. starke Hanglagen),
2. planmäßige Umstrukturierung (nicht nur in baulicher, sondern auch in verkehrlicher und sozio-ökonomischer Sicht),
3. Berücksichtigung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen,
4. Berücksichtigung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz bei Einbeziehung schon bebauter Gebietsteile,
5. überwiegend Neubauflächen gegenüber Altbauflächen,
6. erschwerte Planung durch besondere Umweltschutzmaßnahmen.

Stehen die Ansätze bei Vertragsschluß im wesentlichen fest, so ist das Honorar nach einer Kostenschätzung entsprechend der nach Buchst. a) bis e) vorgesehenen Regelung zu berechnen und in der Regel als pauschaler Festpreis zu vereinbaren.

Ist die Höhe der Ansätze nicht hinreichend zu übersehen, so kann nach geschätzten Ansätzen dieses Merkblatts ein vorläufiges Honorar vereinbart wer-

den. Das endgültige Honorar ist nach den Ansätzen, wie sie sich aus der endgültigen Fassung des Flächennutzungsplanes ergeben, festzusetzen.

Bei Änderung oder Überarbeitung von Teilflächen (Planausschnitt) bereits aufgestellter Flächennutzungspläne sind nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnittes der Berechnung zugrunde zu legen.

- f) Das Honorar für die Einzelleistung beträgt:
- aa) für den Vorentwurf: 50 v. H. des Honorars (2.12 Buchst. a) nach 2.22 Buchst. e)
 - bb) für den Entwurf: 40 v. H. des Honorars (2.12 Buchst. b) nach 2.22 Buchst. e)
 - cc) für die endgültige Planfassung: 10 v. H. des Honorars (2.12 Buchst. c) nach 2.22 Buchst. e)

- g) Die mit dem Auftrag nach 2.11 oder 2.12 verbundenen Verhandlungen, Sitzungsteilnahmen usw. sind durch das Honorar nach 2.21 bzw. 2.22 Buchst. e) abgegolten, unbeschadet etwaiger Vergütungen nach 5 und 7.

3. Bebauungsplan

3.1 Leistungsbild

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und unter Auswertung der Bestandsaufnahme und Analyse aufzustellen.

Er enthält die für die städtebauliche Ordnung zu treffenden Festsetzungen. Als Planunterlagen ist ein Abdruck (Kopie) aus dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters (Flurkarte in der Regel 1:1000) zu benutzen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen (§ 9 Abs. 6 BBauG).

3.1.1 Bestandsaufnahme und Analyse

- a) Ermittlungen über den Zustand des Planbereiches (z. B. vorhandene bauliche Nutzung, Verkehrsbeziehungen, landschaftliche Gegebenheiten, Baumgruppen) durch Begehungen und andere Feststellungen, jedoch ohne geodätische Einmessungen. Die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme zum Flächennutzungsplan und deren etwaige erforderliche Fortschreibungen und Ergänzungen stützen.
- b) Analyse des Zustandes und Darstellung des Untersuchungsergebnisses wie unter Nr. 3.1.1 a) ermittelt und dargestellt.

3.1.2 Planung

Die Planung umfaßt

- a) den Vorentwurf, der die grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe enthält mit Kurzerläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Berücksichtigung der alternativen Planungsvorstellungen;
- b) den Entwurf, der enthält: die für die öffentliche Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG bestimmte, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange detailliert ausgearbeitete Lösung mit allen erforderlichen Angaben für die rechtsverbindlichen Festsetzungen; die Begründung mit den überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, und der Darlegung der bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, und ggfs. den zeichnerischen Vorschlag für erforderliche bodenordnende Maßnahmen sowie weitere schematisch gezeichnete Beipläne, z. B. Übersichtsplan, Strukturplan, öffentlicher Nahverkehr;
- c) die von der Gemeinde als Satzung beschlossene Fassung in je einer farbigen und einer vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß Ausfertigung.

3.2 Honoraransatz

3.2.1 Bestandsaufnahme und Analyse

Die Honorierung für die Bestandsaufnahme und Analyse erfolgt unter Abschätzung der Leistung mit einer

zu vereinbarenden Pauschale von – je nach vorhandenem Grundlagenmaterial – bis zu 30% des geschätzten Planungshonorars nach 3.22 oder nach Zeitaufwand (6).

3.22 Planung

- 3.22.1 Für die Ermittlung des Honorars für die Planung ist von den Ansätzen der nachfolgenden Tabelle II bzw. III auszugehen:

Tabelle II

1 GFZ	2 Normalstufe Ansatz pro ha	3 Schwierigkeitsstufe Ansatz pro ha
	DM	DM
bis 0,1	750 000	1 100 000
bis 0,2	1 000 000	1 500 000
bis 0,3	1 300 000	1 950 000
bis 0,4	1 600 000	2 400 000
bis 0,5	1 900 000	2 850 000
bis 0,8	2 800 000	4 200 000
bis 1,2	4 000 000	6 000 000
bis 1,6	5 400 000	8 100 000
bis 2,0	7 000 000	10 500 000
bis 2,4	8 600 000	13 000 000
über 2,4	8 600 000	13 000 000

Tabelle III

BMZ	Ansatz pro ha
	DM
bis 3,0	2 400 000
bis 6,0	2 700 000
über 6,0	3 000 000

- 3.22.2 Die Werte nach Tabelle II Spalte 3 (Schwierigkeitsstufe) sind – gegebenenfalls interpoliert – für die Teilbereiche anzuwenden, in denen die Planungstätigkeit übermäßigen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

1. schwierige topographische Verhältnisse (z. B. starke Hanglagen)
2. planmäßige Umstrukturierung nicht nur in baulicher, sondern auch in verkehrlicher und sozio-ökonomischer Hinsicht,
3. Bereiche detaillierter Festsetzungen in verschiedenen Ebenen, insbesondere bei Kerngebieten,
4. Bebauungspläne mit erhöhtem Arbeitsaufwand, weil sie nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können,
5. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten rechtsverbindlicher Bebauungspläne, soweit ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich ist,
6. Planungen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen,
7. Planungen von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz bei Einbeziehung schon bebauter Gebietsteile,
8. erschwerte Planung durch besondere Umweltschutzmaßnahmen.

- 3.22.3 Das Honorar (100%) errechnet sich aus der Summe der Multiplikationen der einzelnen Ansätze nach 3.22.1, gegebenenfalls auch 3.22.2 mit dem aus Tabelle IV zu entnehmenden Vom-Tausend-Satz.

Tabelle IV

Summe der Ansätze DM	v. T.
bis 5 Mio	1,000
bis 10 Mio	0,830
bis 20 Mio	0,690
bis 40 Mio	0,560
bis 60 Mio	0,470
bis 80 Mio	0,420
bis 100 Mio	0,380

bis 150 Mio	0,350
bis 200 Mio	0,330
bis 250 Mio	0,320
bis 300 Mio	0,310
bis 350 Mio	0,300
bis 400 Mio	0,290
bis 450 Mio	0,280
bis 500 Mio	0,270

bis 600 Mio	0,255
bis 700 Mio	0,245
bis 800 Mio	0,240
bis 900 Mio	0,235
bis 1 000 Mio	0,230

bis 1 500 Mio	0,200
---------------	-------

bis 2 000 Mio	0,170
---------------	-------

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Werte über 2000 Mio DM sind zu extrapolieren, d. h. der Vom-Tausend-Satz ist in Fortführung der vorstehenden Tabelle zu bestimmen.

Stehen die Ansätze bei Vertragsschluß im wesentlichen fest, so ist das Honorar nach einer Kostenschätzung entsprechend der nach 3.22.1 bis 3.22.3 vorgesehenen Regelung zu berechnen und in der Regel als pauschaler Festpreis zu vereinbaren. Ist die Höhe der Ansätze nicht hinreichend zu übersehen, so kann nach geschätzten Ansätzen dieses Merkblatts ein vorläufiges Honorar vereinbart werden.

Der Endabrechnung der Honorare sind die rechtsverbindlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zugrunde zu legen.

Die Honorarsätze gelten nur für qualifizierte Bebauungspläne nach § 30 BBauG. In den Fällen, in denen der Bebauungsplan nicht mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen enthält (§ 30 BBauG), ist dem ersparten Arbeitsaufwand Rechnung zu tragen, wobei das nach Tabelle IV errechnete Honorar bis zu 40% niedriger angesetzt werden kann:

- 3.22.4 Das Honorar für die Einzelleistung beträgt:

- a) für den Vorentwurf: 50 v. H. des Honorars nach 3.22.3 (3.12 Buchst. a)
- b) für den Entwurf: 40 v. H. des Honorars nach 3.22.3 (3.12 Buchst. b)
- c) für die endgültige Planfassung: 10 v. H. des Honorars nach 3.22.3 (3.12 Buchst. c)

- 3.22.5 Die mit dem Auftrag nach 3.11 oder 3.12 verbundenen Verhandlungen, Sitzungsteilnahmen usw. sind durch das Honorar nach 3.21 bis 3.22.3 abgegolten, unbeschadet etwaiger Vergütungen nach 5 und 7.

4. Städtebauliche Einzelaufgaben

4.1 Leistungsbild

Planungen städtebaulicher Einzelaufgaben in gestalterischer und technischer Hinsicht (in der Regel im Maßstab 1:500 oder 1:200), z. B. Platzgestaltung, Verkehrslösungen, Kultur- und Gewerbezentren mit den dazugehörigen Baugrundstücken für den Gemeinbedarf und -gebrauch. Soweit erforderlich, ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

4.11 Zustandsermittlungen und -untersuchungen

Ermittlungen und -untersuchungen über den Zustand, soweit sie zur Lösung der Aufgabe erforderlich sind.

4.12 Planung

Die Planung umfaßt

- a) die Vorplanung (Vorentwurf), die die grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe enthält,
- b) die endgültige Planung (ausgearbeiteter Entwurf), die die detailliert ausgearbeitete Lösung mit allen erforderlichen Angaben, die für die Aufgabe von grundsätzlicher Bedeutung sind, und den Erläute-

rungsbericht mit Angabe der überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehen, enthält.

4.2 Honorar

4.21 Zustandsermittlungen und -untersuchungen

Das Honorar für Zustandsermittlungen und -untersuchungen wird nach Nummer 6 berechnet.

4.22 Planung

4.22.1 Die Honorierung für Einzelleistungen erfolgt in der Regel durch einen zu vereinbarenden pauschalen Festpreis, wobei Grundlage sein kann entweder ein Nr. 3.22 entsprechender Ansatz mit einem leistungsgerechten Zuschlag oder der Zeitaufwand.

4.22.2 Das Honorar für die Einzelleistung beträgt:

- a) für die Vorplanung: 50 v. H. des Honorars (4.12 Buchst. a) nach 4.22.1
- b) für die endgültige Planung: 50 v. H. des Honorars (4.12 Buchst. b) nach 4.22.1

5. Sonderleistungen

5.1 Leistungsbild

5.11 Allgemeine Sonderleistungen

Sonderleistungen sind:

- a) Gutachten zu Einzelfragen der Planung, besondere Plandarstellungen und Modelle, Ausarbeitung von Satzungen, Grenzbeschreibungen, Eigentümer- und Grundstücksverzeichnissen oder sonstige zusätzliche Leistungen, die über die in den vorstehenden Abschnitten Nr. 2 bis 4 beschriebenen Leistungen hinausgehen oder deren üblichen Umfang wesentlich überschreiten;
- b) während der Planung: Vertretung der Planung in der Öffentlichkeit;
- c) die Beratung oder Überwachung bei der Durchführung der Bauleitpläne, z. B. Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen, Stellungnahmen zu Bauvoranfragen, Baugesuchen, Bodenverkehrsgenehmigungen, Beratungen in gestalterischer Hinsicht;
- d) nach Plangenehmigung: die Hinzuziehung des Planers zu Verhandlungen mit Behörden, zu Sitzungen der Gemeindevertretungen u. ä.

5.12 Beschaffung von besonderen Arbeitsunterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Planer die notwendigen Arbeitsunterlagen kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung. Stehen diese nicht vollzählig, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so werden sie vom Planer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber beschafft oder erarbeitet.

Die Leistung umfaßt insbesondere Einmessungen, Nivellements, Beschaffung, Ergänzung oder Herstellung von Planunterlagen oder Luftbilder, Grundbuchauszüge u. ä.

5.2 Honorar

5.21 Das Honorar für Sonderleistungen wird in der Regel pauschal nach Vereinbarung, in besonderen Fällen nach Zeitaufwand (6) berechnet.

5.22 Die Honorierung für die Erstellung von weiteren Ausfertigungen von Bauleitplänen erfolgt nach Zeitaufwand oder besonderer Vereinbarung.

5.23 Mehrere Entwürfe

Werden für dieselbe Aufgabe auf Veranlassung des Auftraggebers oder mit dessen Einverständnis mehrere voll ausgearbeitete Entwürfe nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so kann für den umfassendsten Entwurf das Honorar nach 2.22 Buchst. f) – bb), 3.22.4 Buchst. b) bzw. nach 4.22.2 Buchst. b), außerdem für jeden anderen Entwurf die Hälfte dieses Honorars berechnet werden. Alternativskizzen pp. fallen nicht darunter.

5.24 Vorentwurf als Einzelleistung

Wird ein Vorentwurf nach 2, 3 oder 4 als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so erhöht sich das Honorar für den Vorentwurf um 10 v. H.

6. Honorar für Zeitaufwand

6.1 Leistungen des Beauftragten und seiner Mitarbeiter

Es gilt § 31 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 (BAnz. Nr. 216 v. 8. 11. 1950) i. d. F. der Verordnung vom 23. Juli 1974 (BAnz. Nr. 134 v. 24. 7. 1974). Soweit die jeweiligen Höchstsätze erreicht werden, sind anteilige Gemeinkosten, Gewinn und Umsatzsteuer mit dem Stundensatz abgegolten. Die Auslagenerstattung nach § 33 a. a. O. bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, unberührt.

6.2

6.2 Leistungen von Sonderfachleuten

Bei erforderlichem Einsatz von Sonderfachleuten erfolgt in der Regel Auftragserteilung und Honorierung durch den Auftraggeber unmittelbar. Die Höhe des Honorars bestimmt sich nach Vereinbarung, soweit nicht Sondervorschriften anzuwenden sind.

7. Auslagenerstattung (Nebenkosten)

Zur Erfüllung des Auftrags notwendige Auslagen sind zu erstatten. Zu diesen gehören u. a.

- die Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen, Schriftstücken und dergleichen,
- Verwaltungsgebühren aller Art,
- Post- und Fernspreckgebühren, außer im Ortsverkehr am Geschäftssitz des Planers,
- die Kosten für Reisen des Auftragnehmers nach entsprechender Vereinbarung.

Die Erstattung kann pauschal vereinbart werden.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Umsatzsteuer ist generell im vereinbarten Honorar enthalten. Demgemäß darf bei gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer in der Honorarabrechnung der Honorarsatz zusammen mit der Umsatzsteuer die vereinbarte Vergütung nicht überschreiten.

9. Fälligkeit des Honorars

Die Zahlung ist fällig, wenn die Leistung auftragsgemäß erbracht ist. Bei Vereinbarung eines vorläufigen Honorars im Vertrag ist die Zahlung des Honorars erst fällig, wenn die endgültigen Berechnungsgrundlagen feststehen. Auf Antrag sind dem Auftragnehmer nach dem Stand seiner Leistungen angemessene Abschlagszahlungen auf sein Honorar zuzubilligen.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter
der Aufsichtsbehörden über die StandesämterRdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1975 –
I B 3/14 – 66.11

In der Zeit vom 12. bis 17. 5. 1975 wird in der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf, Haus der Standesbeamten, eine Sonderschulungswoche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten turnusmäßig an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum

T. 15. 4. 1975

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
an den Fachverband der Standesbeamten
Nordrhein e.V.
4 Düsseldorf
Rosenstraße 10
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster
an den Fachverband der Standesbeamten
Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann a.D. Fritz Janiesch
435 Recklinghausen
Saarstraße 40

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird die Teilnehmer an diesem Lehrgang rechtzeitig benachrichtigen.

Die Gebühr für den Lehrgang beträgt 245,- DM. In diesem Betrag sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Teilnehmergebühr enthalten. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) zu § 20 DA hin.

– MBl. NW. 1975 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.